

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Fischer (Frankfurt), Schily, Frau Reetz und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/2032 (neu)

Lage und Forderungen der Sinti, Roma und verwandte Gruppen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 29. April 1985 namens der Bundesregierung die Große Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Anerkennung des Völkermords

- a) Ergibt sich für die Bundesregierung aus ihrer im März 1982 vorgenommenen Anerkennung des NS-Völkermords an Sinti und Roma in Europa dieselbe Verantwortung, wie gegenüber dem jüdischen Volk, demgegenüber die Bundesregierung den Völkermord 1948 anerkannte?

Die Bundesregierung hat in der Antwort vom 21. Dezember 1982 auf die Große Anfrage zur Lage und Forderungen der Sinti, Roma und verwandter Gruppen (Drucksache 9/2360) zum Ausdruck gebracht, daß den Sinti und Roma durch die NS-Diktatur schweres Unrecht zugefügt wurde, das als Völkermord anzusehen ist, und dargelegt, daß das Bundesentschädigungsgesetz für die von den Nationalsozialisten aus rassistischen Gründen verfolgten Sinti und Roma ebenso wie für alle anderen Verfolgtengruppen gilt. Ergänzend ist, wie bereits in der zitierten Antwort, auf die Härterichtlinien der Bundesregierung vom 26. August 1981 für Verfolgte nichtjüdischer Abstammung, zu denen auch Sinti und Roma zählen, hinzuweisen, die mit den Härterichtlinien für jüdische Verfolgte vom 3. Oktober 1980 inhaltsgleich sind.

- b) Was kann die Bundesregierung tun, um das drei Jahrzehnte dauernde Versäumnis der verspäteten Anerkennung des Völkermords und die damit verbundenen Folgen aufzuarbeiten?

Die Bundesregierung ist schon frühzeitig zu der Auffassung gelangt, daß Sinti und Roma Opfer von rassistisch begründeter Verfolgung und Mord wurden. Sie hat sie daher unmittelbar in den Kreis der Berechtigten nach dem Bundesentschädigungsgesetz aufgenommen. Die Anerkennung des Völkermords im strafrechtlichen Sinne an Sinti und Roma während der NS-Diktatur ist keine Voraussetzung für die finanzielle Wiedergutmachung; sie verdeutlicht die großen Opfer, die diese ethnische Gruppe in der NS-Zeit gebracht hat.

- c) In welcher Form und in welchem Umfang will die Bundesregierung die Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma insbesondere während des „Dritten Reichs“ in dem in Bonn geplanten „Haus der Geschichte“ dokumentieren, nachdem auf das Schicksal dieser Volksgruppe in KZ-Gedenkstätten und anderen Orten so gut wie nicht verwiesen wurde?

In dem geplanten „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ soll entsprechend der Regierungserklärung von Bundeskanzler Dr. Kohl vom 13. Oktober 1982 eine Sammlung zur deutschen Geschichte seit 1945 entstehen, „gewidmet der Geschichte unseres Staates und der geteilten Nation“.

Für deren Konzeption liegen Vorschläge und Überlegungen einer unabhängigen Sachverständigenkom-

mission vor, die in Fachwelt und Öffentlichkeit grundsätzliche Zustimmung und Anerkennung gefunden haben. Darin wird als eines von mehreren Schwerpunktthemen der vorgesehenen Ausstellung die „Last der Vergangenheit“ vorgeschlagen. Nach den Vorstellungen der Sachverständigenkommission sollen hierbei der Charakter der NS-Diktatur und das Ausmaß ihrer Verbrechen, zu denen auch die Verfolgung der Sinti und Roma gehört, zum Ausdruck gebracht und u. a. das allmähliche Bekanntwerden der NS-Verbrechen sowie politische, juristische und psychologische Reaktionsweisen auf diese Verbrechen veranschaulicht werden.

Die Bundesregierung wird sich voraussichtlich noch im Frühjahr 1985 mit den Vorschlägen der Sachverständigenkommission befassen und die für die Errichtung des „Hauses der Geschichte“ notwendigen Entscheidungen treffen.

2. Wiedergutmachung

- a) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um die regelmäßigen Benachteiligungen von Sinti und Roma in der Praxis der Wiedergutmachung nach dem BEG auszugleichen, die durch die routinemäßige Zusammenarbeit zwischen Wiedergutmachungsbehörden und der „Landfahrerzentrale“ des Bayerischen Landeskriminalamtes und/oder ähnlichen Einrichtungen entstehen, in denen ehemalige Mitarbeiter von NS-Verfolgungsbehörden Auskünfte über Verfolgungsursachen und Verfolgungsschicksale gaben?

Die mit dieser Frage ausgesprochene Unterstellung, die routinemäßige Zusammenarbeit zwischen Wiedergutmachungsbehörden und der Landfahrerzentrale des Bayerischen Landeskriminalamtes und ähnlicher Einrichtungen habe zu regelmäßigen Benachteiligungen von Sinti und Roma in der Praxis der Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) geführt, trifft nicht zu.

Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen haben die Auskünfte des Bayerischen Landeskriminalamtes in vielen Fällen, in denen die Betroffenen den Grund und das Ausmaß von Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend nachweisen konnten, die Zuerkennung einer Entschädigung nach dem BEG erst ermöglicht; sie waren eine wichtige Entscheidungshilfe gerade zugunsten der tatsächlich verfolgten Zigeuner. Die Auskünfte konnten allerdings auch dazu führen, daß für bestimmte Maßnahmen andere als rassistische Gründe (etwa Inhaftierung wegen krimineller Straftaten) festgestellt worden sind oder sich Angaben über Zeit und Umfang von Maßnahmen ganz oder teilweise als unrichtig erwiesen haben.

Auch bei allen anderen Verfolgtengruppen spielten im Einzelfall Auskünfte aus den Polizeiakten eine wichtige Rolle.

- b) Entspricht es nach Auffassung der Bundesregierung dem Wiedergutmachungsgedanken und dem Sinngehalt des BEG, daß die Sozialbehörden gegenüber Sinti und Roma „Überleitungsansprüche“ auf Wiedergutmachungs(nach)zahlungen geltend machten?

Nach ihrer vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung bestätigten Zweckbestimmung dienen die Entschädigungsrenten in erster Linie der Versorgung der Verfolgten. Sie sind daher bei der Sozialhilfe grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen. Hat ein Sozialhilfeträger der Entschädigungsbehörde gemäß § 90 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) die Überleitung seiner Ansprüche angezeigt, dann muß die Entschädigungsbehörde, soweit die Voraussetzungen des Übergangs dem Grunde und der Höhe nach gegeben sind, die Entschädigungsleistungen an den Sozialhilfeträger auszahlen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Antragsteller bzw. Sozialhilfeempfänger als Sinti oder Roma, als Jude oder als politischer Gegner des Nationalsozialismus verfolgt worden ist. Daß bei Sinti und Roma häufiger als bei anderen Verfolgtengruppen Überleitungsansprüche angezeigt werden, hat seine Ursache möglicherweise darin, daß die Zahl der Sozialhilfeempfänger bei Sinti und Roma verhältnismäßig größer ist als bei den anderen Verfolgtengruppen.

Die durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigte Anwendung des § 90 BSHG auf Entschädigungsrenten durch die Sozialbehörden steht daher im Einklang mit dem Wiedergutmachungsgedanken und dem Sinn der Entschädigungsregelungen des BEG.

- c) Hält die Bundesregierung die Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nichtjüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 26. August 1981 („Härtefonds“), die in der Praxis bei Sinti und Roma zu erheblichen Benachteiligungen führen, dem Sinn und Zweck des Fonds für angemessen?

Die Bundesregierung hält ihre Richtlinien vom 26. August 1981 dem Sinn und Zweck dieser abschließenden Härteregelung für angemessen. Bei der Anwendung der Richtlinien gibt es keine Bevorzugung und keine Benachteiligung irgendeiner Verfolgtengruppe. Nach dem bisherigen Abwicklungsstand kommen die Leistungen nach den Richtlinien zu einem erheblichen Teil den Sinti und Roma zugute.

- d) Wie sieht die Bundesregierung sichergestellt, daß bei Anträgen nach dem Härtefonds die Rechtsgleichheit zwischen den Antragstellern und den zuständigen Behörden gewährleistet ist?

Bei Anträgen auf Beihilfe wird für die Betroffenen die Rechtsgleichheit durch die Richtlinien selbst, durch die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die verwaltungsgerichtliche Kontrolle ihrer Handhabung sichergestellt. Die Rechtsstellung aller Antragsteller gegenüber den zuständigen Behörden richtet sich nach den Vorschriften und Grundsätzen des Verwaltungsverfahrenrechts.

- e) Warum werden die Mittel für nichtjüdische Verfolgte nicht auch – ebenso wie die für jüdische Verfolgte – durch deren eigene Organisationen verwaltet?

Die Durchführung der Wiedergutmachungsregelungen obliegt grundsätzlich den deutschen Verwaltungsbehörden. Die Beauftragung der Conference on Jewish Material Claims against Germany mit der Durchführung der Härterichtlinien für die jüdischen Verfolgten ist als Ausnahme gerechtfertigt. Diese jüdische Welt-Dachorganisation, die nahezu sämtliche jüdische Verfolgte repräsentiert, hat jahrzehntelange Erfahrungen auf dem Gebiet der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts und verfügt über einen fachkundigen international organisierten Verwaltungsapparat, der insbesondere auch in der Lage ist, eine Vielzahl von Anträgen aus der ganzen Welt in angemessener Frist sachgemäß zu bearbeiten.

- f) Können Verfolgte, die aus formellen Gründen aufgrund der Richtlinien für den Härtefonds (§ 2) keinen Anspruch auf eine Kapitalzahlung haben, in besonderen Ausnahmefällen, in denen außergewöhnliche Härten vorliegen, Mittel aus dem Sonderfonds (Wiedergutmachungsdispositions-Fonds) erhalten?

Nein. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 2 g) verwiesen.

- g) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß in der Praxis Antragsteller für eine Kapitalentschädigung nach den Richtlinien mit der Begründung abgelehnt werden, es sei in der Vergangenheit bereits einmal ein Antrag nach dem BEG gestellt worden, obwohl die Antragstellung allein auch nach den Richtlinien keinen hinreichenden Grund für eine Ablehnung darstellen kann?

Wie sich aus der Präambel der Richtlinien sowie aus § 2 ergibt, werden nur Betroffene berücksichtigt, die aus formellen Gründen keine Wiedergutmachung erhalten haben bzw. erhalten können, weil sie außerstande waren, Antragsfristen einzuhalten oder Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen des BEG oder des BEG-

Schlußgesetzes (BEG-SG) zu erfüllen. Diese Grundvoraussetzung gilt auch für Beihilfen nach § 8 der Richtlinien. Solche Entschädigungsanträge, die in früherer Zeit zwar form- und fristgerecht unter Wahrung der Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen gestellt wurden, sind nicht aus formellen sondern aus sachlich-rechtlichen Gründen gescheitert; beispielsweise weil eine nationalsozialistische Verfolgung oder ein verfolgungsbedingter Schaden nicht glaubhaft gemacht werden konnte.

Die diesen Grundsätzen entsprechende Praxis bei der Durchführung der Richtlinien wird durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bestätigt.

- h) Wie beurteilt die Bundesregierung Ablehnungen von Anträgen nach Mitteln aus dem Härtefonds, wenn die Antragsteller früher einmal geringe Entschädigungszahlungen (zum Teil unter 50 DM) erhalten haben, obwohl sie ein schwereres Verfolgungsschicksal erlitten hatten?

Sinn und Zweck der Richtlinien ist es, die Mittelvergabe auf solche Personen zu konzentrieren, die aus den unter Frage 2 g) angeführten formellen Gründen bislang keine Möglichkeit hatten, Entschädigung zu erhalten. Daher müssen Antragsteller unberücksichtigt bleiben, denen bereits eine Entschädigung, gleich aus welchem Grund und in welcher Höhe, zuerkannt worden ist.

Auch insoweit wird die Durchführung der Richtlinien durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bestätigt.

3. NS-„Zigeuner“-Akten

- a) Ist der Bundesregierung bekannt, von welchen Behörden die „Zigeuner“-Akten des NS-„Rassehygieneinstituts“ in welchen Zeiträumen zu welchen Zwecken nach 1945 weiterverwendet wurden?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß Bundesbehörden die genannten Akten seit 1945 weiterverwendet haben. Einer Auskunft des Kultusministers des Landes Rheinland-Pfalz im Landtag Rheinland-Pfalz (Plenarprotokoll 10 bis 16 vom 20. Januar 1984 Seiten 791 und 792) zufolge wertete ein wissenschaftlicher Mitarbeiter amerikanischer Staatsangehörigkeit 1969 bis 1972 Aktenmaterial während seiner Tätigkeit an den Universitäten in Tübingen und Mainz aus.

- b) In welcher Höhe finanzierte die Bundesregierung von 1963 an die Arbeit von Dr. Hermann Arnold in Landau/Pfalz, mit der er die „Zigeuner“-Akten des NS-„Rassehygieneinstituts“ auswertete?

Mit Haushaltsmitteln des Bundes wurden im Zuge der wissenschaftlichen Arbeiten von Prof. Dr. Arnold Mikrofilme in Schriftgut überführt, das karteimäßig erfaßt und zur Klärung von Staatsangehörigkeitsfragen und Erbberechtigungen aus Wiedergutmachungsansprüchen von Gerichten und Behörden herangezogen worden ist.

Über die Höhe der Zuwendung lassen die heute – nach mehr als 20 Jahren – noch zur Verfügung stehenden Unterlagen keine exakte Angabe zu.

- c) War der Bundesregierung bekannt, daß es sich bei diesen Akten um die Planungsunterlagen des NS-Völkermordprogramms an Sinti und Roma handelte?

Diese Frage geht davon aus, daß das NS-Regime „Genealogien“ als Planungsunterlagen für den Völkermord an Sinti und Roma verwendet hat. Der Bundesregierung liegen hierzu keine gesicherten Erkenntnisse vor.

- d) Zu welchen Ergebnissen führte diese Auswertungsarbeit und warum wurde sie bei Dr. Arnold in Auftrag gegeben?

Prof. Dr. Arnold war damals in Fachkreisen und darüber hinaus als Experte bekannt. Seine wissenschaftlich-theoretische und seine wissenschaftlich-empirische Tätigkeit und Erfahrung hatten sich in zahlreichen, in der Fachwelt des In- und Auslands verbreiteten Publikationen, in die auch die Ergebnisse der Auswertungsarbeit eingegangen sind, niedergeschlagen.

- e) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Dr. Arnold schon 1958 in seinem vom Bundesinnenministerium herausgegebenen Buch ein äußerst fragwürdiges Verhältnis zur NS-Rassenlehre zum Ausdruck gebracht hat?

Das vor 27 Jahren in der bereits Mitte der 70er Jahre eingestellten Schriftenreihe aus dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens erschienene Heft 9 „Vaganten, Komödianten, Fieranten und Briganten (Untersuchungen zum Vagantenproblem an vagierenden Bevölkerungsgruppen vorwiegend in der Pfalz)“ gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder. Diesem obliegt, wie das auch für die in anderen Schriftenreihen herausgegebenen Abhandlungen gilt, die Verantwortung für den Inhalt. Die Darstellung der in dem Buch von Prof. Dr. Arnold behandelten Fragen entspricht nicht den heutigen Anschauungen.

- f) Was veranlaßte die Bundesregierung, nicht spätestens im Jahre 1963 gegenüber Prof. Dr. Arnold den Besitzanspruch auf diese NS-Akten einer Reichsbehörde geltend zu machen?

Die Bundesregierung hatte keinen Anlaß, Besitzansprüche geltend zu machen, solange das Material zur wissenschaftlichen Bearbeitung benötigt wurde. Sie hat auch diesem Material zur damaligen Zeit nicht die Bedeutung beimessen können, die ihm möglicherweise nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand zukommt.

- g) Seit wann wußte die Bundesregierung, daß Dr. Arnold im Besitz dieser „Zigeuner“-Akten des NS-„Rassehygieneinstituts“ war?

Die Bundesregierung hatte frühestens im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der unter 3 e genannten Schrift in der Schriftenreihe aus dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens Kenntnis erlangen können. Ein genauerer Zeitpunkt läßt sich jedoch heute nicht mehr feststellen.

- h) Hat die Bundesregierung mit geeigneten Maßnahmen nachgeprüft, ob die vom Bayerischen Landeskriminalamt an Dr. Arnold in mehreren Lieferungen übergebenen NS-„Zigeuner“-Akten aus dem „Rassehygieneinstitut“ im September 1981 vollständig im Bundesarchiv in Koblenz eintrafen?

Das für die Archivierung von Schriftgut auch aus der Zeit des NS-Regimes zuständige Bundesarchiv hat im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten alles unternommen, um die Vollständigkeit des übernommenen Materials zu überprüfen. Da die Übergabe der Akten durch das Bayerische Landeskriminalamt an Prof. Dr. Arnold zeitlich weit zurückliegt und ohne Kenntnis des Bundesarchivs erfolgt ist, waren die Nachprüfungsmöglichkeiten jedoch äußerst begrenzt. Dem Bundesarchiv liegen schriftliche Erklärungen von Prof. Dr. Arnold und der Universität Mainz (Prof. Dr. W. Bernhard) vor, wonach sämtliche vorhandenen Unterlagen dem Bundesarchiv übergeben worden sind.

- i) Über welchen Bestand an NS-„Zigeuner“-Akten aus dem „Rassehygieneinstitut“ und anderen Reichsbehörden verfügt das Bundesarchiv heute genau?

Nach eingehender Ordnung und Erschließung der vom Bundesarchiv am 1. September 1981 übernommenen Unterlagen umfaßt der Bundesarchiv-Bestand „Rassenhygienische und Bevölkerungsbiologische For-

schungsstellen des Reichsgesundheitsamtes" (Bundesarchiv-Bestand: R 165) insgesamt 215 Archivalieneinheiten. Dabei handelt es sich um Hilfskarteien, morphologisches Material (Finger- und Handabdrücke, Kopfumrißzeichnungen u. ä.), eine umfangreiche Fotosammlung mit Porträtaufnahmen sowie um vielfältiges genealogisches Material.

Zur Geschichte und Behandlung der Sinti und Roma von 1933 bis 1945 liegen im Bundesarchiv keine geschlossenen Überlieferungen oder Teilüberlieferungen außer den genannten vor. In verschiedenen Aktenbeständen befinden sich jedoch vereinzelte Dokumente über „Zigeuner“, wie z.B. Erlasse, Berichte etc..

- j) Wie erklärt sich die Bundesregierung den Umstand, wonach einerseits laut Auskunft des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma mehrere Hinweise belegen, daß sowohl das Bayerische Landeskriminalamt als auch Dr. Arnold im Besitz von „Rassediagnostischen Gutachten“ aus dem NS-„Rassehygieneinstitut“ waren und wonach andererseits die Sammlung dieser „Gutachten“ im Bundesarchiv heute fehlt?

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Hinweise dafür vor, daß „rassediagnostische Gutachten“ als geschlossener Überlieferungskomplex die Kriegsergebnisse überdauert hätten. Aus der Tatsache, daß einzelne Gutachten erhalten geblieben sind, kann nicht auf eine Sammlung von Gutachten geschlossen werden. Anderslautende Berichte oder Hinweise haben der kritischen Nachprüfung nicht standgehalten.

- k) Ist der Bundesregierung bekannt, daß der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ beim Reichssicherheitshauptamt von 1938 bis 1945 insgesamt 19 regionale Zigeunerleitstellen von München bis Hamburg direkt unterstanden und daß die dort im Rahmen von Himmlers Grunderlaß vom Dezember 1938 angelegten Personenakten nach 1945 von den Polizeibehörden der Länder für die „Zigeunerbekämpfung“ weiterverwendet und vom Bundesarchiv oder anderen Archiven im Gegensatz zu den NS-Akten der Judenverfolgung bis heute nicht übernommen wurden?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß bei den regionalen Zigeunerleitstellen in den Jahren 1936 bis 1945 Personenakten über „Zigeuner“ angelegt worden sind. Soweit die Unterlagen nicht durch Kriegseinwirkung oder durch die Nachkriegswirren untergegangen bzw. verlorengegangen sind, sind diese nach 1945 in den Zuständigkeitsbereich der Länder übergegangen. Eine Umfrage des Bundesministers des Innern bei den Innenministern/-senatoren der Länder vom April 1984 hat ergeben, daß – soweit Unterlagen übernommen worden sind – diese nahezu ausnahmslos bis Anfang

der 70er Jahre vernichtet bzw. in einigen wenigen Fällen den Archivbehörden zur Verfügung gestellt worden sind.

- l) Wie beurteilt die Bundesregierung aus heutiger Sicht diesen Umgang von Behörden der Bundesrepublik Deutschland mit Aktenmaterial, das der Vorbereitung und Durchführung des NS-Völkermords an Sinti und Roma diente, und welche Konsequenzen zog sie im einzelnen daraus?

Die Bundesregierung vermag nicht zu erkennen, daß Bundesbehörden, insbesondere das hier zuständige Bundesarchiv, beim Umgang mit den Materialien fehlerhaft gehandelt haben.

4. Bundeskriminalamt

- a) Treffen Hinweise des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu, wonach im Laufe der sechziger Jahre parallel zur Auflösung der Landfahrerzentrale beim Bayerischen Landeskriminalamt die Funktion einer zentralen Auskunfts- und Erfassungsstelle für „Landfahrer“ (synonym für „Zigeuner“) vom Bundeskriminalamt nach seiner Aufgabenbestimmung in § 1 BKA-Gesetz übernommen worden sei?

Nein. Dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ist mehrfach dargelegt worden, daß diese Annahme nicht zutrifft.

- b) Wie bewertet die Bundesregierung die „Zigeuner“-feindlichen Veröffentlichungen des BKA seit den fünfziger Jahren, insbesondere den „Leitfaden für Kriminalbeamte“ aus dem Jahre 1967, der sich in der Quellenangabe auf ein NS-Werk von 1936 und auf ein Buch des sich mit „Rassenhygiene“ beschäftigenden Dr. Arnold aus dem Jahre 1958 bezieht?

Es ist richtig, daß einzelne Veröffentlichungen von Polizeibeamten im Polizeischrifttum (Aufsätze, Vortragsmanuskripte u. ä.) aus den 50er und 60er Jahren sehr fragwürdige, nicht tragbare Ausführungen enthalten, insbesondere soweit sie eine inhaltliche Verwandtschaft zur NS-Rassenideologie über Sinti und Roma erkennen lassen.

Von dem besonders angesprochenen „Leitfaden für Kriminalbeamte“, der 1967 in der Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes erschienen ist, haben sich sowohl das Bundeskriminalamt als auch der Bundesminister des Innern mehrfach gegenüber dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma distanziert. Die eindeutige Haltung der Bundesregierung hat der Bundesminister des Innern im Anschluß an ein Gespräch mit dem Zentralrat am 19. Januar 1984 auch der Presse mitge-

teilt. Der Bundesminister des Innern hat ferner bereits im April 1983 die Innenminister/-senatoren der Länder auf seine Distanzierung hingewiesen. Diese haben ausnahmslos betont, daß sie ebenfalls die in dem „Leitfaden“ vertretenen Auffassungen über „Zigeuner“ nicht teilen.

Der „Leitfaden“ findet seit längerem weder in der polizeilichen Praxis noch in der Aus- und Fortbildung der Polizeien des Bundes und der Länder Verwendung.

- c) Sieht die Bundesregierung darin den Geist der NS-Rassenideologie über Sinti und Roma wiederzugeben?

Auf die Antwort zu Frage 4 b) wird verwiesen.

- d) Kann die Bundesregierung alle „Zigeuner“-feindlichen, vom BKA herausgegebenen und für den behördlichen Leserkreis bestimmten Publikationen mit genauem Titel und Erscheinungsjahr aufzählen und die jeweilige Gesamtauflage beziffern, einschließlich der „Landfahrer“-Sonderausgaben des Bundeskriminalblattes und der „deliktbezogenen“ Sonderausgaben dieses Blattes, in die ausschließlich Angehörige der Roma-Volksgruppe aufgenommen wurden?

Eine Beantwortung der Frage würde voraussetzen, daß alle vom Bundeskriminalamt seit Bestehen des Amtes herausgegebenen Publikationen daraufhin überprüft werden müßten, ob sie Ausführungen im Sinne der Frage enthalten. Die Bundesregierung hält eine derartige arbeitsaufwendige Bestandsaufnahme für unverhältnismäßig und sieht in ihr auch keinen wesentlichen Sinn. Entscheidend ist die Verhaltensweise der Polizei in Gegenwart und Zukunft.

„Landfahrer“-Sonderausgaben gibt das Bundeskriminalamt nicht mehr heraus. Soweit es aus besonderem Anlaß künftig erforderlich ist, zur Aufklärung bestimmter Straftatserien deliktbezogene Sonderausgaben des Bundeskriminalblattes herauszugeben, werden diese keine Hinweise auf „Landfahrer“-Eigenschaft mehr enthalten. Das Bundeskriminalamt verwendet den Begriff „Landfahrer“ nicht mehr im amtlichen Sprachgebrauch.

- e) Wie gedenkt die Bundesregierung angesichts ihrer besonderen Verantwortung gegenüber den Sinti und Roma die durch den „Leitfaden für Kriminalbeamte“ und die anderen Publikationen verbreiteten und so bei Polizei und anderen Behörden manifestierten Vorurteile gegen diese Minderheit einerseits abzubauen, wenn sie andererseits seit Februar 1983 gegenüber dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma eine ausführliche Distanzierung vom

Leitfaden und ähnlichen Texten des BKA und eine angemessene Ehrenerklärung für Sinti und Roma im Bundeskriminalblatt und in weiteren polizeilichen Publikationen ablehnt und statt dessen die kurze Erklärung ausschließlich gegenüber den Länderinnenministern und Präsidenten der Landeskriminalämter, der Leitfaden sei ungültig, vergriffen und werde nun im BKA nicht mehr verwendet, für absolut ausreichend hält?

Es wird auf die Antworten zu dem vorstehenden Fragenkomplex Bezug genommen. Die in dieser Beantwortung erneut vorgenommene Klarstellung bringt die Haltung der Bundesregierung unmißverständlich zum Ausdruck.

Die Bundesregierung wird auch künftig ihre Auffassung deutlich zum Ausdruck bringen, wenn dazu im Sinne des vorstehenden Zusammenhangs Anlaß besteht.

5. Diskriminierung

- a) Ist der Bundesregierung bekannt, daß trotz Streichung der Begriffe „Zigeunernamen (ZN)“ und „Landfahrer (Ldf)“ Sinti und Roma weiterhin im INPOL-System des Bundes und der Länder gesondert erfaßt werden, nämlich unter dem im Mai 1983 neu eingeführten personengebundenen Hinweis „HWAÖ“ (Häufig wechselnder Aufenthaltsort) und hält die Bundesregierung diese Praxis mit dem Grundgesetz und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen für vereinbar?

Es trifft nicht zu, daß Sinti und Roma im polizeilichen Informationssystem INPOL gesondert erfaßt werden. Der neue personengebundene Hinweis „häufig wechselnder Aufenthaltsort“ ist kein Ersatz für gestrichene INPOL-Begriffe oder -Zusatzmerkmale.

Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages ist bereits im Januar 1984 ausführlich über die Erwägungen informiert worden, die zur Einführung des neuen personengebundenen Hinweises geführt haben. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ist entsprechend unterrichtet worden.

Der neue personengebundene Hinweis findet gemäß Beschluß der Innenminister des Bundes und der Länder Verwendung für

„Beschuldigte oder Tatverdächtige, die

— keine ständige Bindung an einen festen Wohnort oder

— einen häufig wechselnden Aufenthaltsort haben,

wenn dieser Umstand zum Zweck der Verbrechensbekämpfung bedeutsam erscheint“.

Die fachlichen Kriterien für die Einführung dieses Hinweises waren nach dem vorgenannten Beschluß folgende:

„Beschuldigte oder Tatverdächtige, die diese Kriterien erfüllen, fallen dadurch auf, daß sie

- ein hohes Maß an Mobilität haben,
- bei weiteren Straftaten mit hoher Wahrscheinlichkeit überörtlich tätig werden und
- sich aufgrund dieser Mobilität erfahrungsgemäß der Strafverfolgung entziehen oder diese erschweren.

Es ist ein polizeiliches Anliegen, diese Personen zu erkennen, insbesondere um Ansatzpunkte zu erhalten für

- die Identifizierung,
- das Erkennen von Tatzusammenhängen,
- die Aufklärung von Straftaten.“

Aus der wiedergegebenen Definition ist ersichtlich, daß der personengebundene Hinweis bei Vorliegen der Voraussetzungen für Beschuldigte und Tatverdächtige generell gilt. Bei Sinti und Roma wird nicht anders verfahren als bei anderen deutschen, ausländischen oder staatenlosen Personen. Eine jüngst durchgeführte Überprüfung der Nutzung des personenbezogenen Hinweises in der polizeilichen Praxis durch Bund und Länder hat dies voll bestätigt.

Die Bundesregierung hält die Einführung des neuen personengebundenen Hinweises mit dem Grundgesetz und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen für vereinbar.

- b) Vertritt die Bundesregierung weiterhin ihren Standpunkt, daß die besondere Speicherung der ethnischen Zugehörigkeit keine Diskriminierung darstelle, da Anknüpfungspunkt und Zweck dieser Kennzeichnung lediglich sei, der Polizei ein weiteres Identifizierungsmerkmal zur Verfügung zu stellen (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP, Drucksache 9/2360), obwohl Artikel 3 Abs. 3 GG es ausdrücklich verbietet, ethnische Gesichtspunkte als Differenzierungskriterien für staatliche Maßnahmen heranzuziehen?

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß die damalige Speicherung des Zusatzes „ZN“ nicht den Tatbestand einer Benachteiligung (Diskriminierung) wegen Abstammung oder Rasse im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes erfüllt. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP zu „Lage und Forderungen der Sinti, Roma und verwandter Gruppen“ (Drucksache 9/2360, Frage 5) wird Bezug genommen. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Innenminister/-senatoren der Länder gleichwohl dem Anliegen des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma, den Zusatz „ZN“ im INPOL-System zu streichen, entsprochen haben, um – auch vor dem geschichtlichen Hintergrund – jeglichen Anschein einer Diskriminierung zu vermeiden.

Im Hinblick auf die erfolgte Streichung stellt sich die Rechtsfrage nicht mehr.

- c) Warum entsprechen die Kriterien des „HWAÖ“ voll inhaltlich der bisherigen Definition des „Landfahrers“, obwohl nach Auskunft der Bundesregierung vom 19. Januar 1984 an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages der neu eingeführte Begriff „HWAÖ“ die gestrichenen Merkmale „Zigeunername“ und „Landfahrer“ ausdrücklich nicht ersetze?

Die in der Frage liegende Behauptung trifft nicht zu (vgl. Antwort zu Frage 5 a)).

- d) Welche besonderen Umstände machen es nach Meinung der Bundesregierung erforderlich, parallel zur Streichung des Begriffes „Landfahrer“ die Kennzeichnung „HWAÖ“ einzuführen, nachdem die bundesdeutschen Polizeibehörden von 1948 bis 1983 ohne diesen personengebundenen Hinweis auskommen konnten und sie die Begriffe „Landstreicher“, „Stadtstreicher“ und „Personen ohne festen Wohnsitz“ ohnehin gesondert erfassen?

Die Einführung des neuen personengebundenen Hinweises war das Ergebnis einer Analyse des kriminalpolizeilichen Bedürfnisses. Auf die Antwort zu Frage 5 a) wird verwiesen. Der personengebundene Hinweis „Land- oder Stadtstreicher“ bezieht sich auf eine andere Personengruppe. Ein personenbezogener Hinweis „Personen ohne festen Wohnsitz“ wird nach den INPOL-Konventionen nicht geführt.

- e) Welche Schritte unternahm die Bundesregierung bisher bezüglich der Streichung des Ausweisungsgrundes „Umherziehen als Landfahrer“ in § 10 Ausländergesetz, nachdem sie selbst im November 1981 diesen Passus als diskriminierend und streichungsbedürftig bezeichnet hatte?

Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Ausländerpolitik“ aus Vertretern von Bund, Ländern und Gemeinden hat in ihrem Bericht vom 24. Februar 1983 empfohlen, den Ausweisungstatbestand „Umherziehen als Landstreicher oder Landfahrer“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 AuslG) zu streichen. Dieser Empfehlung wird die Bundesregierung im Rahmen der anstehenden Novellierung des Ausländergesetzes Rechnung tragen; letztlich wird hierüber der Gesetzgeber entscheiden.

- f) Vertrat die Bundesregierung bisher die Auffassung, das Grundrecht auf freie Berufswahl und damit auf Ausübung eines ambulanten Gewerbes gefährde im Falle von Sinti und Roma die öffentliche Sicherheit und Ordnung und müsse deshalb neben anderen behördlichen Maßnahmen mit dem § 10 des Ausländergesetzes beschnitten und dort als „Umherziehen als Landfahrer“ charakterisiert und der

Erwerbsunzucht“ und „Landstreicherei“ gleichgestellt werden?

Das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) steht nur Deutschen zu. Die Ausübung dieses Grundrechts durch Sinti, Roma und verwandte Gruppen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist von der Bundesregierung zu keiner Zeit in Frage gestellt worden.

Im übrigen hat die Bundesregierung auch nicht die Auffassung vertreten, daß die erlaubte Ausübung eines ambulanten Gewerbes durch Sinti, Roma und verwandte Gruppen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet; eine solche Berufsausübung erfüllt nach ihrer Auffassung nicht den gesetzlichen Ausweisungstatbestand der Landfahrierei.

6. Heimatlose Roma und Stichtagslösung

- a) Welche Maßnahmen wurden in der Bundesrepublik Deutschland konkret aufgrund der Empfehlungen des Europarates Nr. 563 vom 30. September 1969 („Zur Verbesserung der Lage der Zigeuner in Europa“), aufgrund der Entschließung Nr. 76 (75) 13 des Ministerkomitees vom 22. Mai 1975 („betreffend Empfehlungen zur sozialen Lage der Landfahrer in Europa“) und aufgrund der Empfehlung Nr. R (83) 1 des Ministerkomitees des Europarates vom 22. Februar 1983 („über staatenlose Nomaden und Nomaden unbestimmter Staatsangehörigkeit“) ergriffen?

Nach Auffassung der Bundesregierung mündet die in der Frage angesprochene Empfehlung Nr. 563 vom 30. September 1969 in die Entschließung Nr. 76 (75) 13 des Ministerkomitees des Europarates vom 22. Mai 1975. Die Bundesregierung bezieht sich daher in ihrer Antwort nur auf die Entschließung Nr. 76 (75) 13 vom 22. Mai 1975 und auf die Empfehlung R (83) 1 des Ministerkomitees des Europarates vom 22. Februar 1983.

Die Bundesregierung mißt den Entschließungen und Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates besondere Bedeutung für die Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse und die Sicherung der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten des Europarates bei. Sie hat durch ihre Vertreter daran mitgearbeitet und trägt den Inhalt voll mit.

Nachfolgend wird auf die als Anlage zu der genannten Entschließung 76 (75) 13 beigefügten und in der Empfehlung R (83) 1 enthaltenen Grundsätze im einzelnen eingegangen:

Entschließung 76 (75) 13

A. Allgemeine Grundsätze

1. Im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeder Form der Diskriminierung der Landfahrer Einhalt zu gebieten.

Die Nicht-Diskriminierung der Landfahrer ist durch Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland hinreichend sichergestellt.

2. Den Vorurteilen, die die Grundlage diskriminierender Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber Landfahrern bilden, sollte entgegengetreten werden, indem der eingessessenen Bevölkerung u. a. bessere Informationen über Herkunft, Lebensweise, Lebensbedingungen und Bestrebungen der Landfahrer gegeben werden.

Bei allen Anzeichen besseren Verständnisses für die Kultur und die Traditionen der Landfahrer, insbesondere der Sinti und Roma, werden immer noch Fälle vorurteilsgesteuerter Handlungen bekannt. Der Prozeß des Abbaues von Vorurteilen wurde von der Bundesregierung unter anderem aktiv gefördert durch:

- die Unterrichtung der Bundesländer und der betroffenen Institutionen und Organisationen über die Entschließung 76 (75) 13 des Ministerkomitees des Europarates durch die Bundesregierung am 13. November 1975,
- Gespräche von Mitgliedern der Bundesregierung mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma,
- die Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP zur Lage und den Forderungen der Sinti, Roma und verwandter Gruppen vom 21. Dezember 1982 – Drucksache 9/2360 –,
- die Förderung der Selbstorganisation, Selbsthilfe und Selbstdarstellung der Sinti und Roma im Wege der Finanzierung der Geschäftsstelle und der sozialen Beratungsstelle des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma aus Bundesmitteln seit 1982 bzw. 1983.

3. Die Beteiligung der Landfahrer bei der Ausarbeitung und Durchführung von sie betreffenden Maßnahmen sollte unter den in der innerstaatlichen Gesetzgebung festgelegten Bedingungen gefördert und praktiziert werden.

Die Auffassung der Bundesregierung entspricht diesem Grundsatz. Eine Voraussetzung für die Verwirklichung ist der Aufbau repräsentativer Vertretungen der Landfahrer, insbesondere der Sinti und Roma, auf Länder- und auf Bundesebene. Die Bundesregierung verfolgt entsprechende Entwicklungen mit Aufmerksamkeit.

4. Das kulturelle Erbe und das Selbstverständnis der Landfahrer sollten geschützt werden.

Die Bundesregierung bejaht diese Forderung. Die zu A. 2. dargelegten Maßnahmen dienen auch dieser Zielsetzung.

5. Es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um so weit wie möglich eine Situation zu vermeiden, bei der die Lebensweise der Landfahrer sie daran hindern würde, in den Genuß der Rechte und des Schutzes zu kommen und die in der vorliegenden Entschließung erwähnten Aufgaben zu erfüllen; insbesondere sollte die Möglichkeit der Einrichtung eines effizienten Systems praktischer Kontakte mit den Landfahrern in dem zur Erfüllung der Ziele dieser Ent-

schließung erforderlichen Umfang untersucht werden.

Die Bundesregierung unterstützt die Institutionalisierung von Kontakten mit den Sinti und Roma auf allen Ebenen. Wie zu dem Grundsatz A. 2. dargelegt, fördert sie die Geschäftsstelle des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma und dessen soziale Beratungsstelle finanziell. Ihr ist auch bekannt, daß in mehreren Bundesländern regionale Beratungsstellen und Sinti-Vereine unterstützt werden. Ungeachtet punktueller Schwierigkeiten gibt es auch in den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und in den kommunalen Ämtern viele verständnisvolle Gesprächspartner für Sinti und Roma. Die Bundesregierung erwartet, daß sich dieses Netz von Kontakten zukünftig noch verdichtet.

B. Lagerplätze und Unterbringung in Wohnungen

1. Das Lagern und Wohnen von Landfahrern auf Lagerplätzen, die so ausgestattet sind, daß die Sicherheit, die Hygiene und das Wohlbefinden gefördert wird, sollten erleichtert und unterstützt werden.
2. Als allgemeine Regelung sollten die Lagerplätze in der Nähe von Städten oder Dörfern oder in jedem Fall so gelegen sein, daß Möglichkeiten des Zugangs zu Verkehrsmitteln, Geschäften, Schulen, Arbeitsplätzen und zu sonstigen sozialen Kontakten gegeben sind.
3. Die Unterbringung von Landfahrern, die sich in angemessenen Wohnungen niederlassen wollen, sollte erleichtert werden.

Auf die Antwort auf die Große Anfrage zu Lage und Forderungen der Sinti, Roma und verwandter Gruppen vom 21. Dezember 1982 (Drucksache 9/2360) – Fragen 6, 7 und 8 – wird verwiesen.

Ergänzend ist zu berichten, daß der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Schreiben vom 29. Juli 1983 die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände auf die Probleme der Sinti und Roma bei der Ausübung ambulanter Gewerbe – insbesondere die fehlenden Durchfahrplätze und die zu kurz bemessene Befristung der Nutzung von Markt- und Messeplätzen – aufmerksam gemacht hat.

Der Deutsche Städtetag hat 1984 nach einem Gespräch mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma folgende Empfehlungen an seine Mitgliedsstädte ausgesprochen:

- Bei Planungen von Vorhaben, die Belange der Sinti und Roma berühren (z. B. Wohnanlagen), sollten die Vertreter dieser Volksgruppen, die in der Regel auch regional organisiert sind, möglichst frühzeitig beteiligt werden.
- Bei Gewährung von Sozialhilfe sollten Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen), die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, nicht als verwertbares Vermögen im Sinne des BSHG angesetzt werden.
- Reisenden Sinti und Roma sollten Möglichkeiten

zum Lagern auf ausreichend ausgestatteten Durchfahrplätzen geboten werden. Diskriminierende Beschilderungen auf Camping- und Lagerplätzen sollten vermieden werden.

C. Ausbildung, Berufsberatung und Berufsausbildung

1. Der Schulbesuch der Kinder von Landfahrern sollte durch möglichst geeignete Methoden gefördert werden, wobei darauf hinzuwirken ist, daß sie in das normale Ausbildungssystem integriert werden.
2. Gleichzeitig sollte bei Bedarf auch die allgemeine Ausbildung der Erwachsenen einschließlich ihrer Unterweisung in Lesen und Schreiben gefördert werden.
3. Die Landfahrer und ihre Kinder sollten in die Lage versetzt werden, in wirksamer Weise aus den verschiedenen vorhandenen Möglichkeiten der Berufsberatung, der Berufsausbildung und der Umschulung Nutzen zu ziehen.
4. Soweit die Berufsberatung und die Berufsausbildung in Betracht kommen, sollten die natürlichen Fähigkeiten möglichst weitgehend Berücksichtigung finden.

Die für den Bildungsbereich empfohlenen Maßnahmen der Abschnitte C 1 und C 2 fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Zur Frage der Berufsberatung, der Berufsausbildung und der Umschulung (Abschnitte C 3 und C 4) gilt folgendes:

Die Angehörigen der Personengruppe der Sinti und Roma haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit den Anspruch auf Inanspruchnahme der Berufsberatung und der Ausbildungsstellenvermittlung. Bei der Berufsberatung und Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen hat die Bundesanstalt für Arbeit die körperlichen, geistigen und charakterlichen Eigenschaften, die Neigung und die persönlichen Verhältnisse der Ratsuchenden zu berücksichtigen. Im Falle von Sprachproblemen kann ein Dolmetscher am Beratungsgespräch beteiligt werden.

Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Ausbildungsförderung für die Ausbildung in Betrieben oder für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes besteht, hängt davon ab, welche Staatsangehörigkeit die Mitglieder der Personengruppe haben. Einen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben Deutsche, Staatsangehörige der EG-Mitgliedstaaten, heimatlose Ausländer, anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen von der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurden. Andere Ausländer haben einen Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn sich zumindest ein Elternteil während der letzten drei Jahre vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig geworden ist.

D. Gesundheit und Sozialfürsorge

1. Im Rahmen der staatlichen Systeme für den Schutz der Gesundheit und für die Sozialfürsorge sollte den Landfahrern möglichst weitgehende Hilfe gewährt werden, und dies bedingt die Zusammenarbeit der Gesundheits- und Sozialdienste jeder Art.
2. Wo die Notwendigkeit besteht, sollten die Sozialarbeiter über die Probleme der Landfahrer unterrichtet werden, und die Ausbildung von Personen aus Landfahrerfamilien zu Sozialarbeitern sollte gefördert werden.
3. Maßnahmen zugunsten der Landfahrer sollten dergestalt sein, daß ihnen Gelegenheit gegeben wird, sich in die der Bevölkerung allgemein offenstehenden schulischen, kulturellen, professionellen und der Erholung dienenden Organisationen zu integrieren.

Die Bundesregierung hat bereits 1975 die Entschließung Nr. 76 (75) 13 den obersten Landessozial- und Landesgesundheitsbehörden mit der Bitte zugeleitet, die Sozialhilfeträger und die Gesundheitsämter auf die Entschließung aufmerksam zu machen und nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Entschließung dem Wunsche des Europarates entsprechend auch anderen interessierten Stellen und Personen bekannt wird.

Gesundheit

In Band 86 der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit „Hilfen für Zigeuner und Landfahrer“ aus dem Jahre 1980 wird auf den Seiten 99, 334 bis 352 die gesundheitliche Betreuung besonders hervorgehoben. Es wird ausgeführt, daß die gesundheitliche Betreuung dadurch verbessert werden sollte, daß die Voraussetzungen für die Durchführung regelmäßiger Mütterberatung, Impfaktionen, Reihenuntersuchungen etc. geschaffen werden. Dabei sei durchweg die Relevanz von Tabus zu beachten und zu respektieren. Nur unter diesen Voraussetzungen scheine es sinnvoll, beratend auf die Notwendigkeit regelmäßigen Arztbesuches hinzuweisen.

Nach den Erhebungen der Autoren scheint die medizinische Betreuung – von knapp zwei Drittel der befragten Stellen werden Mütterberatung, Impfaktionen, Reihenuntersuchungen etc. organisiert – insgesamt befriedigend zu sein. Für den Erfolg solcher Aktionen spreche die von vielen Experten festgestellte Zunahme des Gesundheitsbewußtseins.

Von psychologischer Betreuung werde nur in sehr wenigen Fällen berichtet. Insgesamt werde die weitere Verbesserung medizinischer und psychologischer Betreuung zwar einerseits als sehr wichtig bezeichnet, andererseits jedoch auf die Gefahr zu starker Eingriffe in die persönliche Freiheit („Betreuungsdruck“) hingewiesen.

Mit dem von der Bundesregierung, dem Land Hessen und dem Landkreis Marburg/Biedenkopf von 1972 bis 1981 geförderten Modellgesundheitsamt Marburg/Bie-

denkopf (Band 50 und 99 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit) konnten im Zusammenwirken mit den kirchlichen Stellen Erfahrungen mit nicht seßhaften Bevölkerungsgruppen gewonnen werden, die für eine künftige gesundheitliche Betreuung dieser Bevölkerungsgruppen genutzt werden können. Auch im Rahmen dieses Modells bestätigte sich die Erfahrung, daß das Angebot einer öffentlichen Gesundheitsfürsorge durch den öffentlichen Gesundheitsdienst von den genannten Gruppen bevorzugt angenommen wird. Ein Beispiel ist die Mütterberatung, die als freiwilliger Beratungsdienst das Ziel hat, neben den gesetzlichen Vorsorgeuntersuchungen, Fehlentwicklungen, Entwicklungsstörungen und -verzögerungen im Säuglingsalter frühzeitig zu erkennen und entsprechender Fachbehandlung zuzuführen. Sie soll besonders die Bevölkerungskreise erfassen, für die keine anderen Vorsorgemaßnahmen vorhanden sind oder die andere angebotene Vorsorgeuntersuchungen (aus eigener Initiative) nicht oder nur in geringem Umfang wahrnehmen.

Sozialfürsorge

Die Bundesregierung hat bei der Beantwortung der Frage 12 der Großen Anfrage zu Lage und Forderungen der Sinti, Roma und verwandter Gruppen vom 21. Dezember 1982 – Drucksache 9/2360 – auf ihre Bemühungen hingewiesen, die Datenlage über die soziale Situation der Sinti und Roma aufzuhellen sowie zu einer gleichmäßigen Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu gelangen.

Die Sozialarbeiter werden über die Fachpresse über die Probleme der Landfahrer unterrichtet. Bei gegebenen Zugangsvoraussetzungen steht Personen aus Landfahrerfamilien die Ausbildung zum Sozialarbeiter offen. Für die Sozialarbeiterausbildung sind die Bundesländer zuständig.

Die Mitarbeit interessierter Sinti und Roma in Vereinen, Verbänden und sonstigen gesellschaftlichen Organisationen ist nach Auffassung der Bundesregierung weitgehend von ihrer Seßhaftigkeit abhängig.

E. Soziale Sicherheit

1. Es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um soweit wie möglich eine Situation zu vermeiden, bei der die Lebensweise der Landfahrer diese daran hindert, praktischen Nutzen aus den Leistungen der Sozialversicherung, auf die sie rechtlichen Anspruch haben, zu ziehen; diese Maßnahmen sind besonders darauf auszurichten, ihnen die Vornahme der erforderlichen administrativen Formalitäten zu Erlangung von Leistungen aus der Sozialversicherung zu erleichtern.
2. Den betroffenen Personen ist Zugang zu angemessenen Informationen über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit zu geben, und sie sollten bei der Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Leistungen unterstützt werden.

Die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland entspricht dem vorstehenden Abschnitt E.

Nach §§ 13, 14 und 15 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches sind öffentliche Stellen verpflichtet, umfassend über Sozialleistungen aufzuklären, zu beraten und Auskunft zu erteilen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich gemäß § 15 Abs. 2 auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftssuchenden von Bedeutung sein können. Absatz 3 dieser Bestimmung verpflichtet die Auskunftsstellen, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.

Gemäß § 16 a.a.O. sind Anträge auf Sozialleistungen auch von unzuständigen Leistungsträgern, den Gemeinden und von den amtlichen deutschen Auslandsvertretungen entgegenzunehmen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

Diese Bestimmungen gelten für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit.

Empfehlung R (83) 1

1. Nicht-Diskriminierung

In ihren Gesetzen und in ihrer Praxis im Hinblick auf die Freizügigkeit und den Aufenthaltsort von Personen sollten die Staaten von irgendwelchen Maßnahmen absehen, die zu einer Diskriminierung der Landfahrer wegen ihrer nichtseßhaften Lebensweise führen können.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine Gesetze, die die Sinti und Roma als besondere ethnische Gruppe diskriminieren. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß allgemein geltende Gesetze und sonstige Vorschriften bei ihrer Anwendung im Einzelfall nachteilige Auswirkungen auf Sinti und Roma mit traditioneller Lebensweise haben. Es ist die Überzeugung der Bundesregierung, daß dieses Problem an Schärfe verlieren wird, wenn

- die Gesetze und Vorschriften im Einzelfall in Kenntnis der Traditionen der Sinti und Roma angewandt werden und
- die Integration der Sinti und Roma in das Sozial- und Bildungssystem unseres Landes weitere Fortschritte macht – unter Respektierung ihrer kulturellen und sozialen Besonderheiten.

2. Bindungen an einen Staat

Im Rahmen seiner Gesetzgebung über die Einreise von Ausländern und ihrem Aufenthalt in seinem Staatsgebiet sollte jeder Staat soweit wie nötig geeignete Schritte einleiten, um staatenlosen Landfahrern und Landfahrern unbestimmter Staatsangehörigkeit die Herstellung einer Bindung mit dem betreffenden Staat zu erleichtern. Bei der Herstellung einer solchen Bindung sollten eines oder mehrere der folgenden Kriterien besondere Beachtung finden:

a) der betreffende Staat ist der Geburts- oder Herkunftsstaat des Landfahrers oder der Herkunftsstaat seiner nächsten Verwandten;

b) gewöhnlicher Aufenthaltsort oder häufige Aufenthaltsperioden des Landfahrers im betreffenden Staat, sofern der fragliche Aufenthalt nicht unrechtmäßig ist;

c) die Anwesenheit von nächsten Familienangehörigen des Landfahrers im betreffenden Staat, die sich rechtmäßig in diesem Staat aufhalten oder seine Staatsangehörigkeit besitzen.

3. Aufenthalt und Umherziehen von Landfahrern

Wurde die Bindung eines Landfahrers an einen bestimmten Staat gemäß vorstehendem Grundsatz 2 hergestellt, sollte dieser Staat geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihm zu ermöglichen, sich in seinem Staatsgebiet aufzuhalten, ins Ausland zu reisen und in sein Staatsgebiet zurückzukehren.

4. Familienzusammenführung

In Anwendung des Grundsatzes 3 sollten die Staaten bemüht sein, die Aufnahme der nächsten Familienangehörigen des Landfahrers in sein Staatsgebiet zu erleichtern.

Zu Nummern 2 bis 4

Ausländische Sinti und Roma unterliegen den allgemeinen ausländerrechtlichen Regelungen. Eine Diskriminierung findet nicht statt. Sonderregelungen für Sinti und Roma und verwandte Gruppen hält die Bundesregierung nicht für zweckmäßig.

5. Allgemeine Maßnahmen

Jeder Mitgliedstaat sollte Maßnahmen im Rahmen seines innerstaatlichen Rechts treffen, um die Fälle von Staatenlosigkeit von Landfahrern zu verringern. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat insbesondere die Ratifizierung des am 30. August 1961 in New York unterzeichneten Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit ins Auge fassen, wenn er es noch nicht ratifiziert hat. Ferner sollte er die Ratifizierung des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen ins Auge fassen, wenn er es noch nicht ratifiziert hat, und dabei der besonderen Situation der Landfahrer Rechnung tragen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das VN-Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit zusammen mit dem CIEC-Überein-

kommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit durch Vertragsgesetz vom 29. Juni 1977 (BGBl. II S. 597) in das Bundesrecht übernommen; dazu hat sie am 29. Juni 1977 ein Ausführungsgesetz (BGBl. I S. 1101) erlassen, dessen Artikel 2 einem seit der Geburt Staatenlosen einen Einbürgerungsanspruch einräumt, wenn er

- im Geltungsbereich des Gesetzes geboren ist und seit fünf Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt hat,
- den Antrag vor der Vollendung des 21. Lebensjahres stellt.

Der Anspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Antragsteller rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden ist.

6. Erweiterter Schutz

Die Anwendung der in dieser Empfehlung aufgeführten Grundsätze sollte nicht zu einer ungünstigeren Behandlung der Landfahrer im Recht und in der Praxis der einzelnen Mitgliedsstaaten führen.

Eine Diskriminierung durch Gesetz ist durch Artikel 3 des Grundgesetzes ausgeschlossen.

In der Verwaltungspraxis der Bundesrepublik Deutschland gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

- b) Sind diese Empfehlungen und Entschliefungen des Europarates und Ministerkomitees, insbesondere die von 1983 nach Ansicht der Bundesregierung auch für diejenigen heimatlosen Roma-Familien anwendbar, die während der letzten eineinhalb Jahrzehnte vorwiegend aus Jugoslawien nach Westeuropa abwanderten?

Die Empfehlungen und Entschliefungen des Europarats und des Ministerkomitees gelten grundsätzlich für alle Landfahrer. Dies schließt nicht aus, daß aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Personen ergriffen werden, die keinen gültigen Aufenthaltstitel besitzen oder gegen die ein Ausweisungsgrund vorliegt.

- c) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der zwangsnomadisierenden Roma in der Bundesrepublik Deutschland bzw. innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, und sind Schätzungen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und der internationalen Romani-Union von ca. 1 000 bis 1 500 bzw. von über 5 000 nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend?

Der Bundesregierung liegen keine genauen Zahlen vor. Im Ausländer-Zentralregister werden Sinti und Roma, soweit sie als Ausländer registriert sind, nicht gesondert ausgewiesen.

Die Bundesregierung verfügt nicht über ausreichende Anhaltspunkte, um eigene Schätzungen vornehmen oder die des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und der internationalen Romani-Union zuverlässig beurteilen zu können.

- d) Sind der Bundesregierung asylrelevante Verfolgungstatbestände für Roma-Familien in Jugoslawien und anderen kommunistischen Ländern Osteuropas, z. B. Polen, bekannt?

Dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf liegen keine Erkenntnisse über besondere asylrelevante Verfolgungstatbestände von Roma-Familien in osteuropäischen Ländern einschließlich Jugoslawien und Polen vor. Der Ausgang der Asylverfahren hängt – auch hier – entscheidend von der Glaubhaftmachung eines Einzelverfolgungsschicksals oder der Erfüllung besonderer Anerkennungskriterien, z. B. des Republikfluchtbestandes, ab.

- e) Hat die Bundesregierung Maßnahmen getroffen oder geplant, um durch eine Stichtagslösung den rechtlosen Status der heimat- und staatenlosen Roma in der Bundesrepublik Deutschland durch die Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit und die Gewährung von Gewerbe- und anderen Arbeitsmöglichkeiten zu beenden?

Die zwischen Bund und Ländern abgesprochenen Einbürgerungsrichtlinien (GMBL 1978, S. 16 ff.) ermöglichen eine den Besonderheiten des Einzelfalles gerecht werdende individuelle Einbürgerung von innerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Sinti und Roma.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 b) der Großen Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP zu „Lage und Forderungen der Sinti, Roma und verwandter Gruppen“ vom 21. Dezember 1982 (Drucksache 9/2360) wird hingewiesen. Hiernach

- soll die Einbürgerung im Regelfall nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller deutsch lesen und schreiben kann,
- sollen Übergangsformen zu sesshafter Lebensweise unter bestimmten Voraussetzungen als ausreichende Niederlassung akzeptiert werden,
- soll Vollintegration im Sinne der vollständigen Anpassung an die Lebensweisen der deutschen Mehrheitsbevölkerung nicht gefordert werden,
- soll die völlige oder teilweise Abhängigkeit von Sozialhilfe unter bestimmten Voraussetzungen kein Einbürgerungshindernis sein,
- soll hinsichtlich der Erhebung von Einbürgerungsgebühren weitgehendes Entgegenkommen gezeigt werden.

Im übrigen ist ein seit Geburt staatenloser Sinti oder Roma gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101 ff.) einzubürgern, wenn er seit fünf Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat und den Antrag vor Vollen- dung des 21. Lebensjahres stellt, es sei denn, daß er rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden ist.

Ferner können nach der Ausländer-Reisegewerbever- ordnung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1984 (BGBl. I S. 1154) heimat- und staatenlose Sinti und Roma – wie jeder andere Ausländer auch – eine Reise- gewerbekarte ohne die sonst erforderliche Bedürfnis- prüfung und ohne Beschränkung der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches erhalten, wenn sie seit mindestens zehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und ihnen die Aufenthaltserlaubnis ohne räumliche oder zeitliche Beschränkung oder die Aufenthaltsbe- rechtigung erteilt ist.

Die Bundesregierung beabsichtigt darüber hinaus keine generelle gesetzliche Regelung des Inhalts, daß heimat- und staatenlose Sinti und Roma, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhal- ten, global und ohne verwaltungsmäßige Überprüfung des Einzelfalles die deutsche Staatsangehörigkeit ver- liehen wird.

Die Unterstellung, heimat- und staatenlose Sinti und Roma seien „rechtlos“, wird zurückgewiesen; dieser Personenkreis genießt, soweit er (noch) nicht die deut- sche Staatsangehörigkeit besitzt, denselben recht- lichen Status wie sonstige in der Bundesrepublik Deutschland lebende Ausländer.

Das trifft auch auf das Gewerberecht zu. Die Notwen- digkeit gesetzlicher Sonderregelungen für Sinti und Roma wird hier nicht gesehen. Für die Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung benötigen Sinti und Roma, soweit sie heimatlose Ausländer i. S. d. Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer sind, im Bundesgebiet keine Arbeitserlaubnis. Im übrigen benötigen Sinti und Roma, die nicht Deutsche i. S. d. Artikels 116 des Grundgesetzes sind, eine Arbeitser- laubnis. Die Arbeitserlaubnis wird nach Lage und Ent- wicklung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles erteilt. Schwier- igkeiten sind bisher nicht bekanntgeworden.

- f) Zu welchen Ergebnissen führten die von der Bun- desregierung im November 1981 beabsichtigten An- fragen an andere europäische Länder (vornehm- lich Holland und Schweden) nach ihren Erfahrun- gen bei der Anwendung der Stichtagslösung/Quo- tenregelung und Einwanderungspolitik für heimat- und staatenlose Roma aus süd- und osteuropäi- schen Ländern?

Der Bundesregierung sind „1981 beabsichtigte Anfra- gen“ an die Regierung der Niederlande und Schwe-

dens nicht bekannt. Die Bundesregierung weiß jedoch, daß

- a) in den Niederlanden im Rahmen einer einmaligen Aktion 1977 500 Sinti und Roma aus südeuropäi- schen Ländern aufgenommen worden sind;
- b) Schweden von 1971 bis 1974 zwischen 180 und 200 Sinti und Roma im Rahmen der allgemeinen jähr- lichen Flüchtlingsquote, zu der sich Schweden gegenüber dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen bereit erklärt hat, aufgenom- men hat.

- g) Plant die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern der Europäischen Gemeinschaft die gleichzeitige Einführung einer Stichtagslösung?

Nein.

- h) Warum führte der Konflikt um die Roma-Familien auf den Kölner Rhein-Wiesen 1976 auf seiten der Bundesrepublik Deutschland nicht gleichermaßen zu politischen Konsequenzen wie auf seiten Hol- lands, wo damals die Stichtagslösung eingeführt wurde?

Sofern mit der Frage die Legalisierung des Aufenthalts illegal eingereister Roma – und entsprechender Volks- gruppen – angesprochen werden soll, stehen einer derartigen Maßnahme die – für die Ausführung der ausländerrechtlichen Vorschriften zuständigen – Bun- desländer einhellig ablehnend gegenüber, wie eine 1982 durchgeführte Umfrage ergeben hat.

Es besteht bereits eine Reihe rechtlicher Möglichkei- ten, Sinti und Roma, die nicht die deutsche Staatsange- hörigkeit besitzen, ein für die Einreise und den Aufent- halt im Bundesgebiet erforderliches Ausweispapier auszustellen.

So haben staatenlose Sinti und Roma, die sich im Bun- desgebiet rechtmäßig niedergelassen haben, Anspruch auf einen Reiseausweis für Staatenlose nach Artikel 28 des UN-Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, das für die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. II 473) am 24. Januar 1977 in Kraft getreten ist.

Begünstigend wirken sich auch das UN-Übereinkom- men vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staa- tenlosigkeit und das Übereinkommen vom 13. Septem- ber 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosig- keit aus. Die Regelungen dieser Abkommen, die für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich am 29. November bzw. am 24. September 1977 in Kraft getreten sind, sind durch Vertrags- und Ausführungs- gesetz vom 29. Juni 1977 (BGBl. II 597 und I 1101) in das Bundesrecht übernommen worden und seit dem

6. Juli 1977 innerstaatlich wirksam. Sie erleichtern die Einbürgerung von Staatenlosen mit der Folge der Erteilung nationaler Ausweise.

- i) Warum hat die Bundesregierung das Übereinkommen vom 26. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen nicht in vollem Umfang ratifiziert (BGBl. II S. 235) und zu welchem Ergebnis führten diesbezüglich die unter f) genannten Anfragen an europäische Länder, die es vollständig ratifizierten?

Die Bundesregierung hat das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 – abgesehen von Artikel 27, zu dem ein Vorbehalt eingelegt wurde – in vollem Umfang ratifiziert.

Artikel 27 übernimmt wörtlich den Artikel 27 der Flüchtlingskonvention und verpflichtet die Vertragsstaaten, jedem Staatenlosen, der keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis auszustellen.

Nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland müssen Staatenlose sich wie alle übrigen Ausländer durch einen Paß oder Paßersatz ausweisen (§ 3 AuslG). Der Paß erfüllt dabei die Funktion eines Identitätspapiers, während der in Artikel 28 vorgesehene Reiseausweis, der gemäß § 4 Nr. 8 a DVAuslG als Paßersatz zugelassen ist, nur Reisen außerhalb des ausstellenden Vertragsstaates ermöglichen soll.

Dementsprechend wird auch Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention kein Personalausweis ausgestellt, obwohl die Bundesrepublik Deutschland keinen Vorbehalt zu Artikel 27 der Genfer Flüchtlingskonvention eingelegt hat, der dem Artikel 27 dieses Übereinkommens entspricht. Vielmehr wird anerkannten Flüchtlingen der Reiseausweis nach Artikel 28 ausgestellt, da im Zeitpunkt ihrer Anerkennung feststeht, daß sie sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG).

Der nach Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung Staatenloser auszustellende Reiseausweis für Staatenlose dient ebenso wie der Flüchtlingsreiseausweis als Paßersatz zum Identitätsnachweis. Wird dieser Reiseausweis nach § 28 des Übereinkommens ausgestellt, besteht nach § 27 des Übereinkommens keine Verpflichtung zur Ausstellung eines Personalausweises. Liegen dagegen die Voraussetzungen des Artikels 28 für die Ausstellung eines Reiseausweises nicht vor, kann die aus Artikel 27 folgende Verpflichtung, auch illegal eingereisten Staatenlosen ein Identitätspapier auszustellen, nicht übernommen werden. Die Gleichbehandlung mit Flüchtlingen verbietet sich hier, weil sich das Problem der illegalen Einreise bei Flüchtlingen nicht stellt (Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG). Für eine Privilegierung illegal eingereister Staatenloser, die nicht Flüchtlinge sind, gegenüber anderen illegal eingereisten Ausländern bestand und besteht keine Veranlassung. Ein Vorbehalt in dem Sinne, daß Artikel 27 nicht angewandt wird, war deshalb geboten.

7. Ausbildung

- a) Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus ihrer Antwort auf die Große Anfrage Drucksache 9/2360 vom 21. Dezember 1982 bezüglich der Ausbildungsförderung für Sinti und Roma insbesondere unter Berücksichtigung der Empfehlung des Europarats gezogen?

Entsprechend der innerstaatlichen Aufgabenverteilung liegt die Zuständigkeit für das Schulwesen bei den Ländern. Es ist daher Angelegenheit der Länder, die Anregungen der Bundesregierung zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

- b) Warum besteht von seiten der Bundesregierung kein weiteres Interesse an der Fortsetzung des 1. Sachverständigengesprächs zum Problem von Sinti und Roma in Bildung und Ausbildung vom Mai 1982, und welche Ergebnisse liegen von diesem Gespräch bisher vor?

Die Bundesregierung steht zu Gesprächen über die berufliche Bildung von Sinti und Roma zur Verfügung. Fragen der vorschulischen und schulischen Versorgung sollten mit der Kultusministerkonferenz besprochen werden. Die Ergebnisse des Gespräches vom Mai 1982 sind in der Antwort der Bundesregierung vom 21. Dezember 1982 – Drucksache 9/2360 – dargestellt.

- c) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Rahmen von regionalen Modellprojekten (z. B. Werkstätten) besondere berufliche Traditionen von Sinti und Roma zu fördern?

Für die Ausbildung von jungen Sinti und Roma kommen Ausbildungsmaßnahmen des Programms für die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen in Betracht. Bei diesen Ausbildungsmaßnahmen könnten ggf. im Rahmen von anerkannten Ausbildungsberufen berufliche Traditionen berücksichtigt werden.

- d) Zu welchen Auswertungsergebnissen gelangte die Bundesregierung anhand des von ihr in Auftrag gegebenen Gutachtens „Zur Behandlung der Geschichte und aktuellen Situation von Sinti und Roma im Unterricht sowie als Gegenstand der Lehrerfortbildung“?

Das Gutachten enthält eine kritische Dokumentation zu den wissenschaftlichen und publizistischen Materialien über Sinti und Roma einschließlich der Beiträge des Schulfunks und des Schulfernsehens.

Es listet Bücher auf, die für Klassenbibliotheken und für Lehrerbibliotheken geeignet sind, sowie Bücher, die auch für Schüler der Sekundarstufe I geeignet sind, und Bücher die Lehrern sowie Schülern zur Unterrichtsvorbereitung dienen können.

Einen breiten Raum nehmen Vorschläge zur Behandlung des Themenbereichs „Sinti und Roma“ in der Lehrerfortbildung ein sowie Vorschläge zur Verbesserung von Schulbuchbeiträgen über Sinti und Roma.

In Fragen der Lehrerbildung, der Unterrichtsinhalte, der Lehrbuchgenehmigungen handeln die Schulverwaltungen der Länder in eigener Zuständigkeit. Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft hat deswegen der Kultusministerkonferenz das Gutachten mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung übersandt.

8. Minderheitenstatus und Selbsthilfeorganisationen

- a) Zu welchem Ergebnis führte die von der Bundesregierung im März 1982 der Delegation des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma gegebene Zusage, die Forderung nach Anerkennung der ethnischen Minderheit der Sinti und Roma als deutsche Volksgruppe mit eigener Sprache, Kultur, Geschichte und Identität (ähnlich der deutsch-dänischen Minderheit in Südschleswig) prüfen zu wollen?

Der Zentralrat bezieht sich offenbar auf ein Gespräch, das am 17. März 1982 mit dem damaligen Bundeskanzler u. a. über die Frage der Anerkennung der Sinti und Roma als nationale oder ethnische Minderheit geführt wurde. Der Bundeskanzler wies seinerzeit insbesondere auf rechtliche Bedenken hin, die gegen eine Anerkennung bestehen. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert.

Bei der dänischen Minderheit in Südschleswig handelt es sich um eine nationale Minderheit, deren historisches Siedlungsgebiet auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates liegt, von dessen Mehrheitsbevölkerung sie sich durch Sprache, Geschichte und kulturelle Tradition unterscheidet. Vergleichbare Voraussetzungen, die zu den Bonn-Kopenhagener Erklärungen über die Rechte der beiderseitigen Minderheiten vom 29. März 1955 führten, liegen bei den Sinti und Roma nicht vor.

Die Angehörigen des Volkes der Sinti und Roma leben in einer Reihe von Staaten. Die Regelung ihres Status ist zur Zeit Gegenstand von Überlegungen in verschiedenen internationalen Gremien. Dem Ergebnis dieser Überlegungen sollte nicht durch eine innerstaatliche Regelung vorgegriffen werden.

- b) Wann beabsichtigt die Bundesregierung, die Förderung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu institutionalisieren und die unter seiner Trägerschaft arbeitende „Soziale Bundesberatungsstelle“ in dieses langfristige Förderungsprogramm aufzunehmen?

Die Bundesregierung fördert den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma in der Aufbauphase sowie die von ihm eingerichtete und betriebene „Soziale Beratungsstelle für Sinti und Roma“ als Modellmaßnahme. Über die Frage, ob und wann eine Institutionalisierung der Förderung vorgenommen wird, kann erst nach Abschluß der Aufbauphase bzw. des Modellvorhabens entschieden werden.

- c) Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Leistungen des 1982 gegründeten Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und hält sie die Förderung bzw. personelle und Sachausstattung seiner Geschäftsstelle für ausreichend, um 35jährige Versäumnisse in den Bereichen Sozial-, Ausbildungs- und Berufswesen und bezüglich der Wiedergutmachung gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit aufzuarbeiten und um eine effektive Vertretung hinsichtlich der kulturellen Eigenständigkeit von Sinti und Roma als eine von mehreren deutschen Volksgruppen wahrzunehmen?

Die Bundesregierung verfolgt mit Aufmerksamkeit die Bemühungen des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma, die Interessen von Sinti und Roma in der Öffentlichkeit und gegenüber öffentlichen Stellen zu vertreten. Sie sieht es jedoch nicht als ihre Aufgabe an, die Leistungen von Verbänden zu bewerten.

Das Sekretariat des Zentralrats wird von der Bundesregierung 1985 mit 304 000 DM gefördert. Hinzu kommen 136 000 DM für die unter verantwortlicher Leitung des Zentralrats stehende „Soziale Beratungsstelle“. Die Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln wird als ausreichend erachtet.

